

XXV.GP.-NR
Nr. 23 /Pet.
10. Juli 2014

Petition

Abgeordneter zum
Nationalrat
Christoph HAGEN

An Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
A-1017 Wien

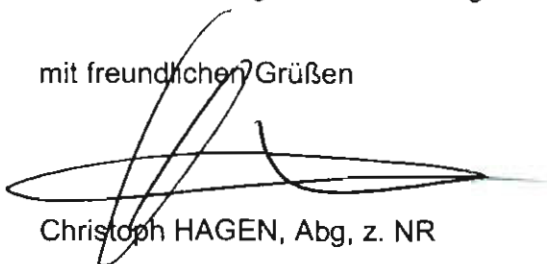
WIEN, am 08.07. 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Anlage überreiche ich Ihnen gem. §100 (1) GOG-NR die Petition betreffend **Teilverkabelung der 380kV-Salzburgleitung 2 in jenen neun sensiblen Landschaftskammern, die im Umweltverträglichkeitsgutachten im Auftrag des Landes Salzburg die Sachverständigen zur Aussage veranlasst haben, der Behörde zu empfehlen, das Projekt der APG (380KV-Leitung) nicht zu genehmigen.**

Mit der Bitte um geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Petition verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Christoph HAGEN, Abg, z. NR

Parlamentarische Petition

Teilverkabelung der 380kV-Salzburgleitung 2 in jenen neun sensiblen Landschaftskammern, die im Umweltverträglichkeitsgutachten im Auftrag des Landes Salzburg die Sachverständigen zur Aussage veranlasst haben, der Behörde zu empfehlen, das eingereichte Projekt der Austrian PowerGrid (APG) nicht zu genehmigen

Salzburgs wirtschaftliches Kapital ist der Tourismus. Das von der Austrian Power Grid (APG) eingereichte Projekt für die 380kV-Salzburgleitung 2 von Elixhausen nach Kaprun betrifft 39 und damit mehr als ein Drittel der Gemeinden des Landes Salzburg. Die geplante Freileitung führt durch die schönsten Gebiete des Landes und beeinträchtigt bzw. zerstört unter anderem das bedeutende Naherholungsgebiet im Osten der Landeshauptstadt, das wegen seiner Attraktivität jährlich von mehr als einer Million Menschen aus Nah und Fern aufgesucht wird.

Gaisberg und Nockstein prägen seit jeher das Erscheinungsbild der Landeshauptstadt Salzburg und seiner Umlandgemeinden. Das Naherholungsgebiet Gaisberg-Nockstein, welches seit Jahrhunderten von den Salzburgern und zahllosen Touristen genutzt wird, ist durch die geplante Trassenführung der 380-kV-Leitung des Verbundes ebenso in Gefahr wie der Lebensraum zahlreicher Tierarten, von denen einige unter die strengsten Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU fallen..

Der Gaisberg, wobei die Gaisbergspitze zum Stadtgebiet der Landeshauptstadt zählt, ist im Zusammenhang mit der historischen Altstadt von Salzburg ein wichtiger touristischer Anlaufpunkt für die gesamte Region. Die ganzjährige Erreichbarkeit dieses Sport-, Freizeit und Naherholungsgebiets schlägt sich auch in den schon angeführten Besucherzahlen nieder. Der gesamte Erholungsraum wird von mehr als einer Million Besucher frequentiert. Der Schutz dieses Naherholungsgebietes vor Zerstörung und massiver Beeinträchtigung ist der Salzburger Bevölkerung ein ganz besonderes Anliegen.

Generell ist zu sagen, dass ein ganzes Land in Aufruhr ist, dass bei Genehmigung der Leitung in der vorliegenden Form ein Volksaufstand zu erwarten ist und dass der ORF bundesweit seiner Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Einer der Brennpunkte ist ja der Nockstein, der am Pfingstmontag sogar vom Bayrischen Fernsehen als bemerkenswertes Landschaftsmonument in der Sendung „Gipfeltreffen“ wahrgenommen wurde, während der ORF bundesweit das Thema geflissentlich ignoriert – wohl mit Rücksicht auf die guten Werbekunden Verbund und APG. Der ORF Salzburg hat korrekt berichtet.

Zum Inhaltlichen: Bei der Verhandlung wurde klar, dass die von der APG vorgelegten Gutachten nur so vor Tatsachenbeugungen im Sinne des Projekts strotzen. Das beginnt bei den vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) ausgewählten Trassenräumen Ost, Mitte und West. Der schließlich ausgewählte Trassenraum Mitte folgte im Wesentlichen der existierenden 220kV-Leitung, wurde aber um einen Korridor von 1000 Metern beiderseits der Leitungsachse erweitert. Trotzdem wurde der Trassenraum Mitte in mehreren Bereichen kilometerweit verlassen. Es stellt sich daher die Frage, ob sich die aufgrund des Trassenraumes Mitte angestellten Untersuchungen überhaupt auf die tatsächlich erstellte Einreichtrasse beziehen, oder ob die Gutachter teilweise von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind. Beigefügte Graphik zeigt den Trassenraum Mitte und die Abweichung, die im Falle Koppls rund drei Kilometer Luftlinie beträgt und somit weit außerhalb der 1000-Meter-Zone des Untersuchungsraumes liegt. Das erklärt beispielsweise einige falsch angenommene Vogelbeobachtungspunkte im Gutachten von Dr. Hans Peter Kollar im Auftrag der APG, was Univ. Doz. Mag. Dr. Armin Landmann in seinem Gutachten kritisch aufgezeigt hat. Weitere große Abweichungen erfolgten im Raum Adnet-Krispl, Vigaun-Kuchl-Golling und in Bruck.

Aufgrund der Stellungnahmen der Sachverständigen ist festzuhalten: es ist prinzipiell keine Identität mehr gegeben zwischen dem ursprünglich projektierten Trassenraum Mitte und der nunmehr abgeänderten Trassenführung. Dadurch ist es zu einer grundsätzlichen Änderung der Trassenparameter gekommen, weil die Abänderung sich sowohl auf die Trassenführung selbst als auch auf die dadurch betroffenen Schutzgüter (Quellen nicht erkannt, umstrittene Maststandorte usw.) grundlegend, erheblich verändernd auswirkt. Daher wird gefordert, dass die nunmehr eingereichte, abgeänderte Trasse mit derselben wissenschaftlichen Intensität (Erkenntnis) ergänzt wird, um eine Nicht-Umweltverträglichkeit ausschließen zu können.

Eine von Dr. Gudrun Wallentin für den Alpenverein erstellte Sichtbarkeitsanalyse der Masten im Nocksteingebiet (beigefügt) hat ergeben, dass diese über einen Umkreis von 20 Kilometern hinaus westlich weit bis ins benachbarte Bayern, östlich bis ins Salzkammergut (Mondsee) und im Norden bis über das Trumer Seenland hinaus zu sehen sein würden. Es ist völlig unverständlich, dass Salzburgs Politik zuschaut, wie DER Lebensgrundlage des Landes, dem Tourismus, das Standbein entzogen wird. Das Kapital Salzburgs ist eindeutig die kostbare wunderschöne Landschaft, die nun durch ein total in Frage zu stellendes Freileitungsprojekt in weiten Abschnitten zerstört werden soll. Salzburg wird nie ein Industrieland werden.

Bayern dagegen bewahrt – auf Kosten seines östlichen Nachbarn Salzburg – seine landschaftliche Schönheit, verzichtet auf weitere Pumpspeicherwerke, wie etwa am Walchensee und wehrt sich gegen drei geplante Hochspannungsleitungen durch Franken Richtung Süden, wo die Verbrauchszentren sind, zugleich aber auch die Erholungsräume. Der Stromhandel soll über Österreich abgewickelt werden. Neben den Plänen mit der Straßenmaut ist das ein weiterer Anschlag gegen die Interessen des Nachbarlandes Österreich.

Seit den 1980-er-Jahren ist der Gemeinde Koppl bekannt, dass die im Osten der Gemeinde über die permanente Rennstrecke Salzburg-Ring geführte 220kV-Leitung ausgebaut wird (Auskunft ehemaliger Gemeindevertreter). Der Ring wurde aus wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden Hof, Plainfeld und Koppl erbaut und ist an zahlreichen Renntagen für Anrainer eine Lärmhölle. Dennoch wurden im Umfeld der Leitung Wohnbauten zugelassen. Das Widersinnige: durch Abbau der Leitung würde der Salzburg-Ring mit seiner gesundheitsgefährdenden Lärmbelastung an vielen Rennwochenenden entlastet, das wertvolle Naherholungsgebiet um Nockstein, Gaisberg und Heuberg dagegen belastet!

In den 1990-er-Jahren hat der Verbund gegenüber den Gemeinden seine Ausbaupläne auf eine höhere Spannungsebene konkretisiert. Die Folge war, dass die Gemeinden Eugendorf, Plainfeld und Koppl – allenfalls auch noch weitere - im vorgesehenen Trassenbereich (Edt, Egg, Willischwand ...) Umwidmungen vorgenommen haben und dort neue Wohnsiedlungen und Einzelhäuser entstanden sind. Der Rechnungshof hat diese Praxis massiv angeprangert (siehe beigefügte Präsentation). Die Bauwerber mussten ansuchen, dass sie nahe oder unter der Leitung bauen dürfen.

In einem Follow-up-Bericht (Bund 2014/9) zur „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ (GZ 860.160/002-1B1/14, III–81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP) hält der Rechnungshof diese Kritik nicht nur aufrecht, sondern kritisiert massiv die von der APG angebotenen Zahlungen an die Gemeinden im Ausmaß von 69.000 Euro pro Leitungskilometer auf dem Gebiet der Gemeinde. Sowohl der APG als auch dem Land Salzburg hätte bekannt sein müssen, dass die Leitung nach dem Starkstromwegerecht des Bundes zu verhandeln ist, sodass Entschädigungen nach den Leitungs-Abstandsregelungen des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes (LEG) nicht angebracht seien. Dieses Angebot der APG ist nach einer Sachverhaltsdarstellung der Gemeinde Adnet an die Korruptionsstaatsanwaltschaft Gegenstand von Ermittlungen.

Angesichts der massiven Proteste wurde von der Salzburger Landesregierung schließlich quasi als „Schiedsrichter“ der EU-Leitungs Koordinator DI Mag. Georg Wilhelm Adamowitsch bestellt, der nach zahlreichen Gesprächen mit Bürgermeistern und Besichtigungen im Juli 2009 seinen Bericht vorlegte. Wirtschafts- und Energieminister Dr. Reinhold Mitterlehner hat seinen Bericht zur Salzburger Leitung begrüßt: „Adamowitsch hat mit seinem Bericht die Grundlage für die Errichtung der 380-kV-Leitung im Bundesland Salzburg gelegt, indem er die bisherigen Probleme ausräumt und einen neuen Ansatz ermöglicht“, stellte BM Dr. Mitterlehner in einer Aussendung fest. „Die im Abschlussbericht enthaltene neue Trasse ist der Schlüssel zur Überwindung der Pattstellung“, so Dr. Mitterlehner weiter. „Die Vorschläge des Koordinators zur Akzeptanzfindung müssen jetzt von Landesregierung und APG geprüft werden.“

Völlig danebengegangen ist in weiterer Folge der Lösungsversuch mit dem Lenkungsausschuss aus Politikern und Vertretern der APG. Der Lenkungsausschuss hat am 25. November 2009 erstmals getagt und 2 Expertengruppen installiert, die schließlich zu einer zusammengelegt wurden. Dieser „Expertengruppe“ (Techniker und Juristen, keine Mediziner, keine Landschaftsökologen und Raumplaner) gehörte auch der frühere Zweite Landtagspräsident Wolfgang Saliger als „Beauftragter der Landesregierung“ (Beauftragter wofür?), der von der Adamowitsch-Trasse betroffen gewesen wäre, die aber nach massiven Interventionen von Politikern und örtlichen Honoratioren verworfen wurde. Ein klarer Fall von Befangenheit.

Es wurde durch die ständige Trassenschieberei längst landesweit das medizinische Phänomen der Toxikopie ausgelöst, vereinfacht gesagt also, dass Menschen Symptome zeigen oder gar erkranken, obwohl die Einwirkung noch gar nicht gegeben ist. Es gibt dazu eine umfassende Expertise von Univ. Prof. Dr. Walter Kofler von der Uni Innsbruck

Hoffnung gibt den Menschen in Salzburg ein Schreiben von Wirtschaftsminister Dr. Reinhold Mitterlehner an Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer:

Das Starkstromweggesetz, das Starkstromweggrundsatzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Starkstromweggesetze der Bundesländer schreiben nicht vor, dass elektrische Leitungsanlagen nur als Freileitungen errichtet werden dürfen. Vielmehr stellt das geltende Starkstromwegerecht auf die „elektrische Leitungsanlage“ ab, welcher Begriff sowohl Freileitungen als auch Erdkabel umfasst. Es steht daher jedem Antragssteller offen, eine dieser beiden Ausführungsvarianten zum Bewilligungsverfahren einzureichen. Gerade weil das Starkstromwegerecht sich nicht auf einzelne Ausführungsvarianten festlegt, ist es offen für neue technische Entwicklungen...

Die rechtsstaatlich korrekte Vorgangsweise, die von den Behörden auch befolgt wird, besteht darin, dem eingereichten Projekt die Bewilligung zu versagen, wenn im Bewilligungsverfahren Nachteile oder Gefährdungen festgestellt werden, die nicht durch Auflagen bewältigt werden können. Dann müsste die Antragsstellerin ihr Projekt entsprechend abändern, ein gänzlich neues Projekt einreichen oder überhaupt auf die Projektverwirklichung verzichten.

Diese Leitung vernichtet in der geplanten Form die Lebensgrundlage vieler Menschen im Tourismusland Salzburg und es ist damit zu rechnen, dass es bei Genehmigung zu einem Volksaufstand kommen wird.

Mindestforderung der Gemeinden, Landesumweltanwaltschaft, NGO's, Bürgerinitiativen und Betroffenen ist die landschaftsverträgliche Abänderung der geplanten Trasse oder eine Teilverkabelung in jenen neun sensiblen Landschaftskammern, die im Umweltverträglichkeitsgutachten im Auftrag des Landes die Sachverständigen zur Aussage veranlasst haben, der Behörde zu empfehlen, das Projekt der APG nicht zu genehmigen.



UVP-Verfahren 380kV Salzburgleitung 2

**Planungs-Chaos ab 1993
Umstrittene Experten
Polit-Vorgaben**



PERSPEKTIVEN FÜR UMWELT & GESELLSCHAFT **umweltbundesamt^u**

UVE-Leitfaden

Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung

Anforderungen an eine allgemein verständliche Zusammenfassung:

- Vollständigkeit;
- Verständlichkeit, keine technischen und naturwissenschaftlichen Fachbegriffe;
- kompakte Formulierung und Konzentration auf das Wesentliche;
- klare Strukturierung und Gliederung;
- Beschreibung des Vorhabens,
- alternative Lösungsmöglichkeiten,
- Ist-Zustand, Auswirkungen sowie Maßnahmen gegliedert nach Schutzgütern und
- Darstellung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;
- Darstellung der Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Verhältnis zu bestehenden Grenzwerten (soweit vorhanden) und zur Ist-Situation;
- Darstellung der im Vorhaben enthaltenen verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen;
- Eingehen auf besonders sensible Bereiche (z. B. Naturschutzgebiete) oder seitens der betroffenen Bevölkerung als problematisch empfundene Themen;
- Verzicht auf Querverweise zu den einzelnen Fachberichten;
- Übersichtlichkeit sowohl sachlich als auch optisch.

 natur schutz bund

Umweltverträglichkeitserklärung
 380-kV-Salzburgleitung
 Netzknoten St. Peter – Netzknoten
 Tauern
 Allgemein verständliche
 Zusammenfassung

 Salzburg Netz

 APG

6.1 Auswirkungsmatrizen

Die Beurteilung der möglichen Auswirkungen wurde getrennt für die Bau- und Betriebsphase anhand einer 5-stufigen Skala durchgeführt. Im Anhang B befinden sich zwei Auswirkungsmatrizen.

- Die Matrix im Anhang B, 2 - 2 wurde auf Basis der Ergebnisse der Untersuchungen der UVE Fachbereiche unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen erstellt und spiegelt die möglichen Auswirkungen in der Bauphase wider.
- Die Matrix im Anhang B, 2 - 3 wurde auf Basis der Ergebnisse der Untersuchungen der UVE Fachbereiche unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen erstellt und spiegelt die möglichen Auswirkungen in der Betriebsphase wider.

Die Basis für die Einstufung bildeten die Ergebnisse der UVE Fachbereiche. Es wird auf eine detaillierte Beschreibung der Einstufung abgesehen und auf die umfangreichen Darstellungen in den einzelnen Fachbereichen der Umweltverträglichkeitserklärung verwiesen.

 natur schutz bund

Anlage 3

Zum Umweltverträglichkeitsgutachten 380-kV-Salzburgleitung:

Fachliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen

Seite 3-122:

Zu den EMF des gegenständlichen Vorhabens wird auf das Gutachten **verwiesen**. Es werden jedenfalls die Grenzwerte nach ÖNORM E8850 eingehalten.

Zur Beurteilung der EMF und zu Gesundheitsgefährdungen wird auf das Fachgutachten Umweltmedizin **verwiesen**.

Zur technischen Alternative Erdkabel, Stand der Technik und beste verfügbare Technik wird hingegen auf das Fachgutachten Energiesysteme / Energietechnik / Energiewirtschaft **verwiesen**.

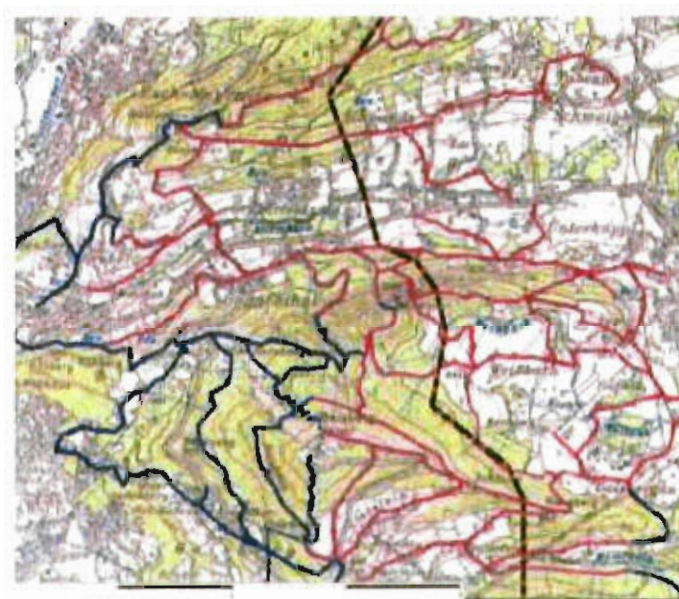
Zum Vorwurf, dass die gewählten Mastbilder in den Unterlagen nicht enthalten seien, ist auszuführen, dass sämtliche im Projekt zum Einsatz gelangenden Mastbilder im Detail in den Einreichunterlagen enthalten sind.

Zur Frage, ob die vorgelegten Fotomontagen zur Beurteilung ausreichend sind, wird auf das Fachgutachten Naturschutz/Fauna und Flora/Biotope/Ökosysteme/Landschaft **verwiesen**.

Hinsichtlich der wirtschaftlich fundierten Gegenüberstellung zwischen Freileitung und Erdverlegung sowie den erkannten Regeln der Technik, beste verfügbare Technik bzw Stand der Technik sind aus fachlicher Sicht die UVE-Unterlagen vollständig und plausibel und erfüllen die Anforderungen. Diesbezüglich wird auch auf das Fachgutachten Energiesysteme / Energietechnik / Energiewirtschaft **verwiesen**.

Zum Bedarf für die neue 380-kV-Freileitung wird auf das Fachgutachten des Fachbereichs Energiesysteme/Energietechnik/Energiewirtschaft **verwiesen**.





Wanderwegenetz Heuberg-Nockstein-Galsberg



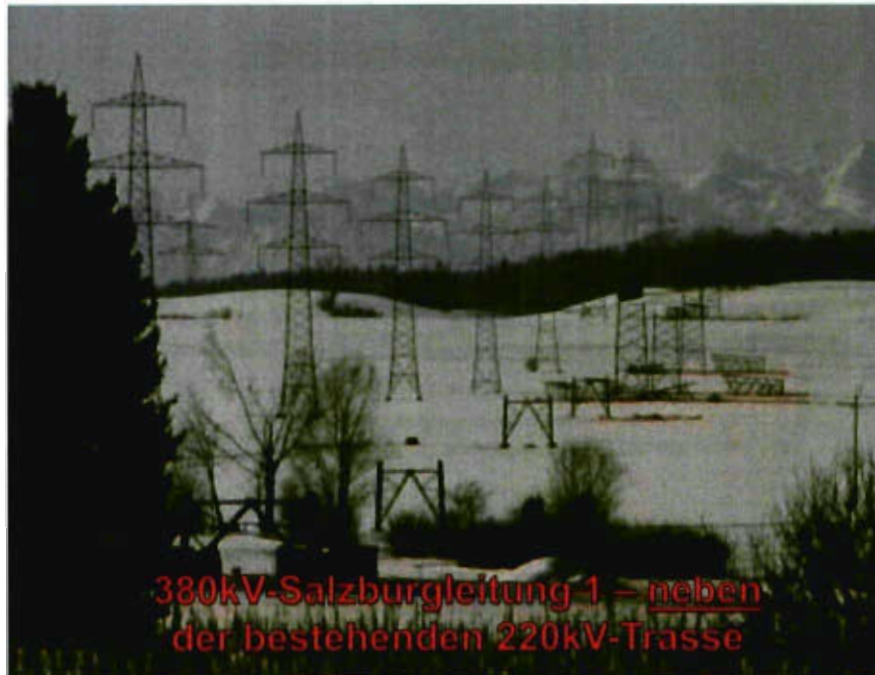
Die geplante Trasse verstößt gegen:

1. Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes, vor allem die Paragraphen 1, 2 und 3a,
2. das Salzburger Raumordnungsgesetz § 1 (1) und § 2 (1),
3. Bestimmungen der Alpenkonvention in den Protokollen
 - „Bergwald“ Art.6 (1) und Art.8,
 - „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, Art.3 und Art.9 (2) d) und e), sowie (3) d),
 - „Berglandwirtschaft“, Art.8 (3),
 - „Naturschutz und Landschaftspflege“, Art.9 (1) und (2) und Art.11 (1) sowie Art.16 (1) und (2),
 - „Bodenschutz“, Art.6, Art.9, Art.10 (1) und (2), Art.13 (1),
 - „Tourismus und Freizeit“ Art.6 (4) b) und Art.7 (2) d), sowie
 - „Energie“, Art.2 (1) b) und (4), sowie Art.10 (1) und (2),
4. Bestimmungen der Berner Konvention
5. Bestimmungen der „Fauna-Flora-Habitatrichtlinie“ der EU
6. und der „Vogelschutzrichtlinie“ der EU



- Die geplante Leitung hat negative Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen;
- sie zerstört im Umfeld der Landeshauptstadt eine einzigartige Naturlandschaft mit weithin sichtbaren Landschaftsmonumenten und einen stadtnahen Erholungsraum für jährlich mehr als eine Million Menschen aus Nah und Fern;
- sie verstößt gegen die im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz EIWOG 2010 und in den Ausführungsgesetzen der Länder normierten Bestimmungen über die n-1-Versorgungssicherheit;
- sie stellt die Rechtssicherheit von Grundelgentümern in Frage, die fernab der existierenden 220kV-Trasse teurere Baugründe gekauft haben, während Grundbesitzer an und unter der bestehenden Trasse nach deren Abbau eine bedeutende Aufwertung ihrer Gründe erwarten können;
- sie gefährdet den Quellhorizont auf der Nordseite des Nocksteinzuges, aus dem zahlreiche Privathäuser und über die „Kalte Kendl“ auch Teile des östlichen Stadtgebietes von Salzburg versorgt werden.
- sie führt durch Trassenverschiebungen zu Zwist und Feindseligkeiten unter Bewohnern verschiedener Ortsteile von Gemeinden.





Zu den Aussagen der Sachverständigen im UVGA ist festzuhalten, dass diese in vielen Fällen weder vollständig, noch schlüssig, noch nachvollziehbar sind.

Der UVP-Behörde standen für die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen Experten und eine Spezialsoftware zur Verfügung. Für Durchschnittsbürger ist es dagegen eine Zumutung, wenn sie ein Riesen-Konvolut an Stellungnahmen binnen weniger Wochen durcharbeiten sollen, noch dazu, wenn diese Stellungnahmen weit davon entfernt sind, der Forderung nach allgemeiner Verständlichkeit zu entsprechen. Das wird vom Naturschutzbund als allgemeiner Verfahrensmangel gerügt.

Der im Gegensatz zur APG nur mit begrenzten Geldmitteln ausgestattete Naturschutzbund hat sich daher auf den Raum Nockstein-Gaisberg-Heuberg konzentriert, wobei die Aussagen auch für zahlreiche andere schützenswerte Gebiete im geplanten Trassenverlauf gelten.



Der Naturschutzbund Salzburg ist eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation und verweist weiter auf seine umfangreiche Einwendung zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) der Austrian Power Grid (APG). Er macht einleitend schwerwiegende Verfahrensmängel im Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) geltend, weil eingereichte Gutachten nicht berücksichtigt wurden:

- das Umweltpsychologische Gutachten von Ass. Prof. Dr. Alexander Keul und
- die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Trassenverlauf in den Teilgutachten von ao. Univ. Prof. i. R. Dr. Erich Stocker, in denen sowohl im Detail auf die Bedeutung des Nocksteins eingegangen wird, aber auch landesweit die Wirkung des geplanten Leitungsbaus aus Sicht der Geomorphologie bewertet wird.



Außerdem stellt der Naturschutzbund Salzburg folgende Ablehnungsanträge:

1. Gegen den nichtamtlichen SV für Umweltmedizin Univ. Prof. Dr. Manfred Neuberger, der Spezialist für Feinstaub ist. Er ist ein „second-hand-Gutachter“, weil er – verdienstvoller Weise – zwar zahlreiche Veröffentlichungen zum Thema Feinstaub nachzuweisen hat, laut Publikationsliste in Google-Scholar aber keine eigenständigen Arbeiten zum Thema EMF. Somit kann er für die Beurteilung elektromagnetischer Felder nicht als Experte gelten und ist daher abzulehnen. Außerdem besteht der Verdacht der rechtswidrigen Bestellung zum nichtamtlichen SV, da in die Beurteilung entgegen § 52 AVG kein amtlicher medizinischer SV eingebunden wurde.
2. Gegen den ebenfalls nichtamtlichen Sachverständigen REVITAL, der per Weisung von Landesrat Blachfellner bestellt wurde, obwohl angesichts der zu erwartenden Auftragssumme über dem Oberschwellenwert 100.000 Euro eine Ausschreibung notwendig gewesen wäre. Mit REVITAL wurde ein fachinkompetenter SV bestellt, weil die Beurteilung des Erholungswertes einer Landschaft nach dem Salzburger NSchG immer in die Kompetenz eines medizinischen Amtssachverständigen fällt. Außerdem hat REVITAL gegen mehrere Grundsätze des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes (2012) verstoßen.





Amts- miß- brauch?



Durchsichtige Planungsstrategie

- Drei Trassenkorridore voruntersucht: Ost – West – Mitte
- Aber nur ein Szenario eingereicht -
- Alternativen damit verhindert
- Seit 1993 Varianten über Varianten
- Verunsicherung der Bevölkerung
- Toxikopie (Krank durch psychologisch-umweltmedizinisch negative Auswirkung auf die Verarbeitung von Störungen)
- Protestwelle im ganzen Land



Demonstrators:
No anarchists ...



... but ordinary citizens: politicians
artists, gourmet cooks, pupils ...

4 DEZEMBER 99

ORTSPÖST

380 KV Leitung

Die 220kV Leitung, die durch die Ortschaften Habach und Winkl verläuft, soll auf 380 KV erhöht werden. Zur Zeit gibt es 4 Varianten der Verlegung, wobei die Variante A von der Gemeinde Kröppf vorgeschlagen wurde, jedoch keine Zustimmung von den verschiedenen verantwortlichen Stellen findet. So wurde Anfang Oktober die Variante 4 verhandelt. Die Variante 4 wäre zwar eine Abweichung von den Baggerthälern, die mit geringerem Zeit- und Kostenrisiko getrieben wurden, jedoch hätte sie andere Bürger im Bereich Auenrass bei Vögelsheim sehr ernst getroffen, was ja nicht die Lösung des Problems sein kann. In der Gemeindevertretungsitzung vom 14. September haben mehrere Gemeindeglieder in einem Antrag um Stellungnahme der Gemeindevertretung zu dieser Variante Nr. 2 eingefordert. Die Gemeindevertretung hat sich wiederum für die ausgearbeitete Variante ausgesprochen. Versprochen wurde auch, dass sich die einzelnen Fraktionen bei ihren Landesparlamenten einsetzen sollen. Insbesondere Fraktion hat danach gebittet. Die SPÖ Kröppf war mit dem 2. Landtagspräsidenten Hans Holzmair (SPÖ) im Ort, um die neue Situation mit betroffenen Bürgern zu besprechen.

OR EBNER



Die Varianten der Leitungsverlegung

Variante A/Bund





Unseriös auf allen Ebenen!

UVE Seite 12/127: Seit 1993 wird an der Erhöhung der Spannungsebene dieser Transportleitung auf 380 kV geplant und diskutiert. Ein Ergebnis daraus war das Leitungsprojekt Netzknoten Tauern – UW Pongau – UWSalzach– Netzknoten St. Peter a. Hart. **Dieses Projekt – in Folge als 380 kV-Leitungsprojekt (Verfahren 1997) bezeichnet – wurde geplant, eingereicht und starkstromwegerechtlich verhandelt.**

Es ergingen positive Bescheide sowohl nach § 4 Starkstromwegegesetz des Bundes (starkstromwegerechtliche Vorprüfung) als auch nach §§ 6 ff StWG (starkstromwegerechtliche Baubewilligung). Die Baugenehmigung, die unter Berufung auf eine Übergangsbestimmung des UVP-G 2000 auf Basis der Rechtslage vor Inkrafttreten des UVP-G 2000 erteilt wurde, wurde in Folge im September 2002 vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben und die UVP Pflicht des Vorhabens festgelegt.



VwGH-Entscheidung
Geschäftszahl 2000/05/0127
Entscheidungsdatum 23.09.2002

Antrag auf Vorprüfungsverfahren 1993 – 2002 VwGH-Entscheidung: UVP notwendig

Der Argumentation der Mitbeteiligten, der von ihr eingebrachte Antrag vom 1. August 1997, mit dem ausdrücklich um Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung angesucht wurde, sei auch schon im Antrag vom 15. Dezember 1993 "mitgedacht" und damit von diesem "miterfasst" worden, vermag sich der Verwaltungsgerichtshof nicht anzuschließen, weil dann eine eigene Antragstellung gemäß §§ 6 und 7 StWG obsolet gewesen wäre. Die definitive Planung erfolgte aber erst auf Grund der durchgeführten Vorprüfung und Vorarbeiten. Die dem bewilligten Projekt zu Grunde liegenden Pläne datieren demgemäß erst aus den Jahren 1997 bis 1999.

Da dieser förmliche Antrag, auf dem die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte Bewilligung beruht, erst am 20. August 1997 bei der Behörde einlangte, war damit auf Grund innerstaatlichen Rechts das UVP-Gesetz BGBl. 1993/697 i.d.F. BGBl. 1996/773 anzuwenden.

...
Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG aufzuheben.

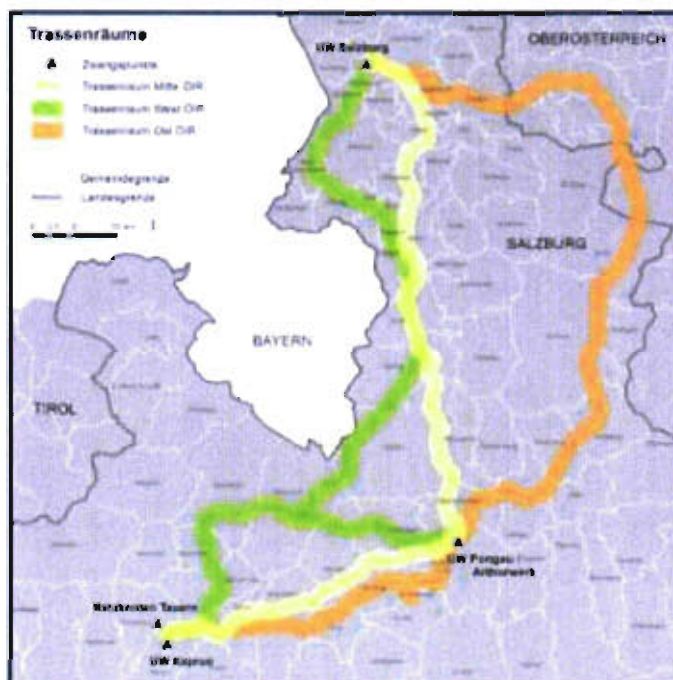
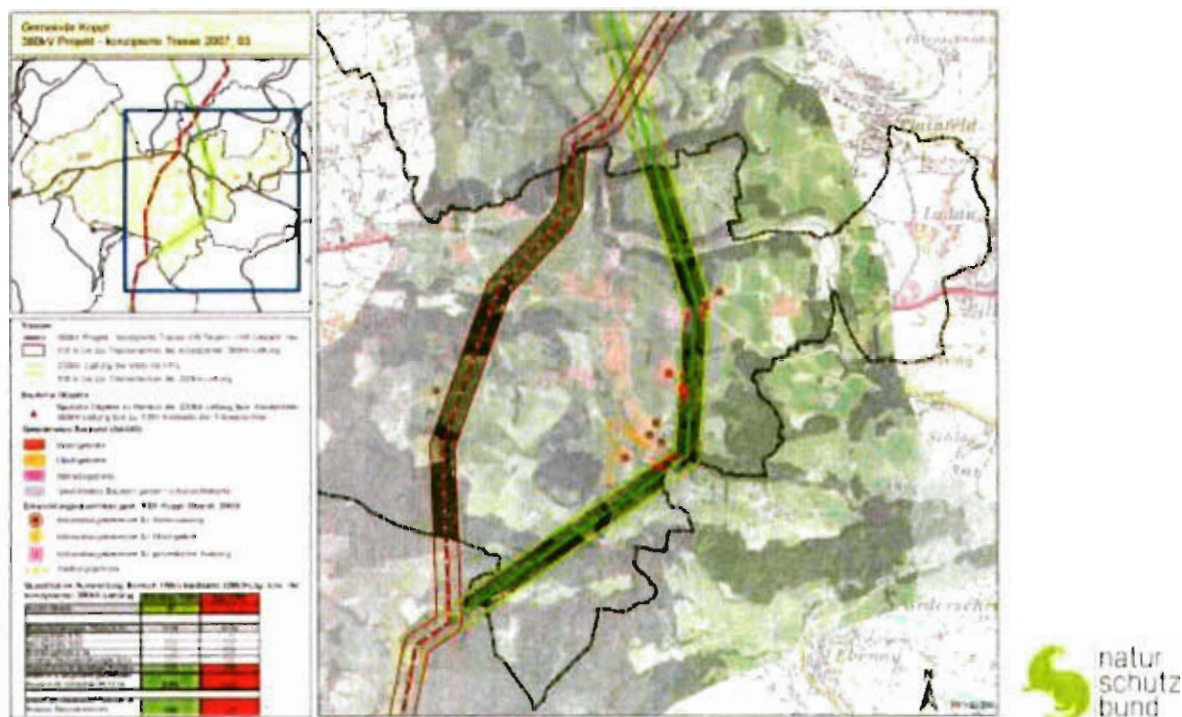
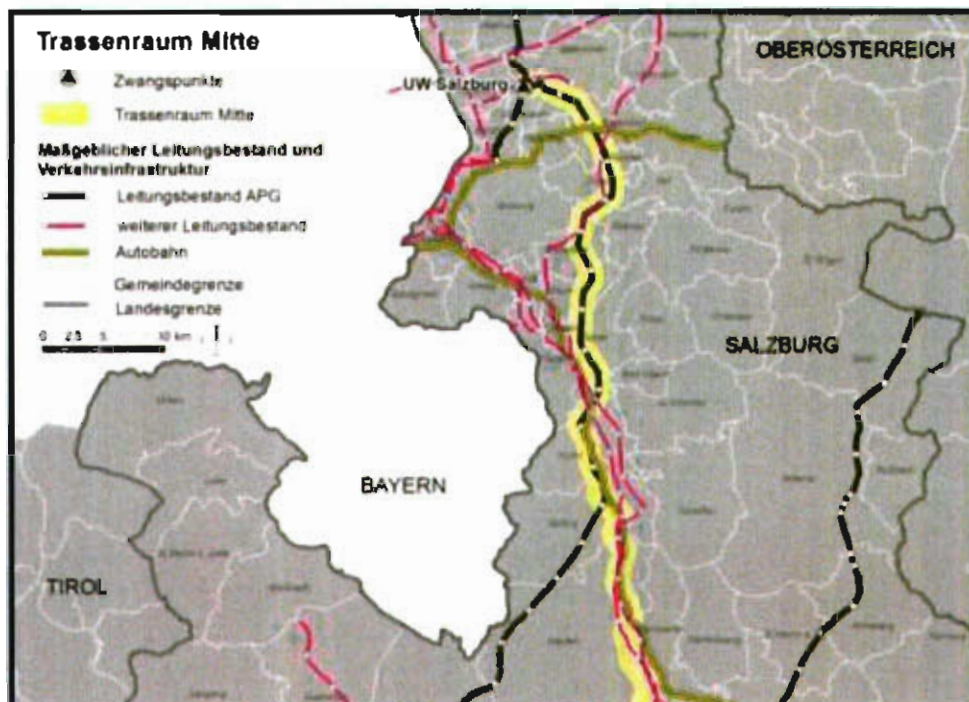


Abbildung 2-2: Auswahl alternativer Trassenräume, Quelle: OIR Studie 2006





Was ist los?

• TEN-E

- Österreich meldet Salzburgring
- Salzburg Ring I und II = eine Leitung
- Danach unterschiedliche Bewertung zwischen Bund und Land

• APG Planung + Entscheidungsprobleme

- Kein klares Bild über Planungshorizont
- 15-jähriger Verunsicherungsprozess
- Aufgabe von Dialog mit der Politik

• Politik Land Salzburg

- Kommunalpolitische Erörterung im Flachgau führt zu LEG 54a
- Kein zusammenführen Gutachterlage
- Bund/Land Streit über Gesetzgebung Kompetenz vermieden
- Aufgabe Dialog mit APG
- EU-Koordinator wird gefordert

• Gesetze und Rechtsprechung

- Verwaltungsgerichtshof
- Umweltsenat
- EIWOG
- E-Control



© W. Adamowitsch, EU-Koordinator Salzburgregion, Salzburg, den 23. Juli 2009



Trassenvorschlag des
EU-Koordinators Adamowitsch



Trassenvorschlag

- 380kV Freileitung weitestgehend durch Forste führen
- Vorteile für folgende Gemeinden gegenüber Trassenvorschlag APG 2009:
Plainfeld, Koppl, Elsbethen, Puch, Oberalm, Adnet, Hallein, Bad Vigaun, Werfen, Bischofshofen, St. Johann, Bruck und Kaprun

G. W. Adamowicz EU-Koordinator Salzburgleitung, Salzburg, den 21. Juli 2009



13. Vorschläge zur Verbesserung der Akzeptanz der geplanten 380kV-Salzburgleitung

Der nahezu 15-jährige Diskussionsprozess um die Realisierung der 380kV Salzburgleitung, die nicht nachvollziehbaren Entscheidungsprozesse beim Verbund APG sowie die Erwartungen der Einwohner, und der von der geplanten Leitung betroffenen Gemeinden, haben zu einer besonders großen Betroffenheit geführt, die auch mit Vertrauensverlusten in die Handlungsfähigkeit von Politik und Unternehmen einhergeht.

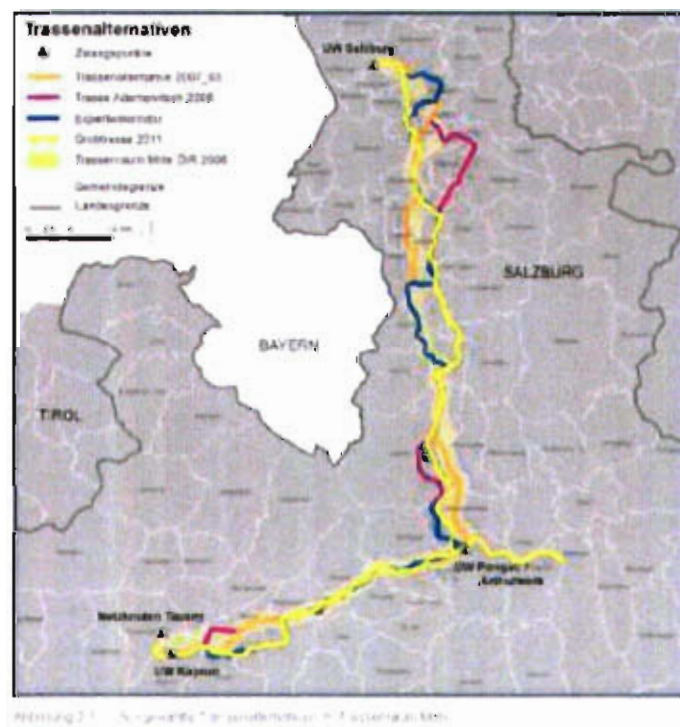
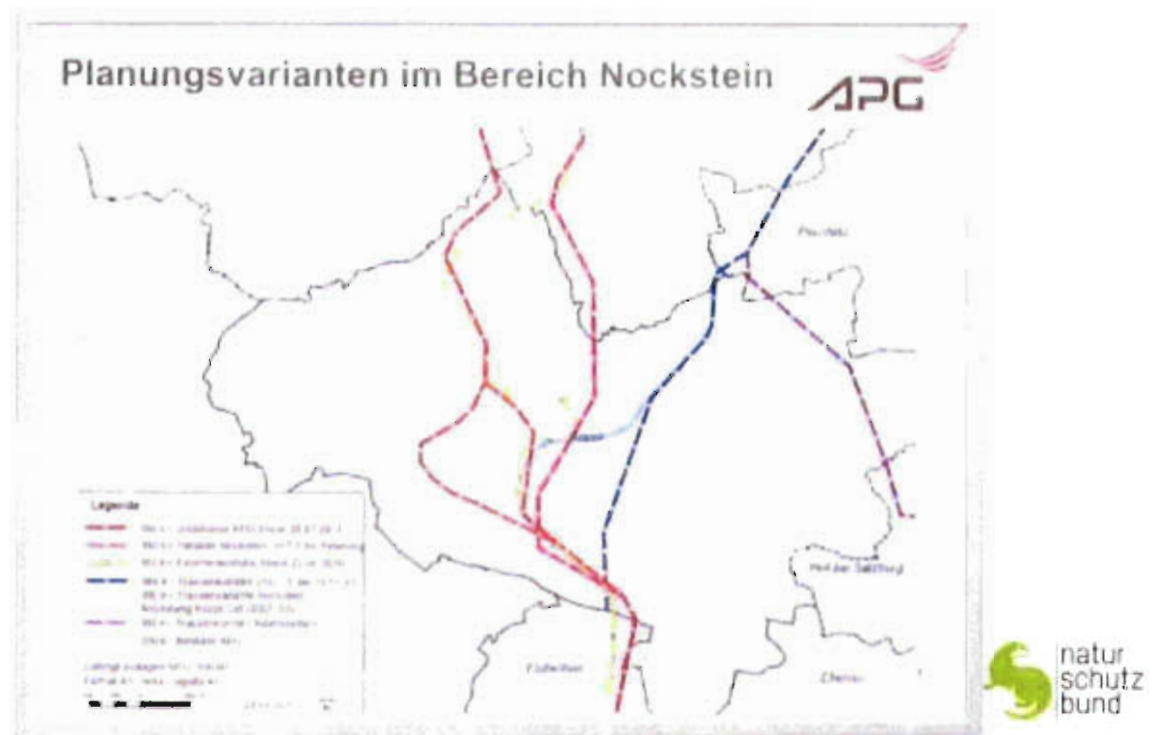
Aus der Sicht des EU-Koordinators ist anzumerken, dass sich diese Diskussion auch zu Lasten der EU (Kommission und Parlament) geführt worden ist. Der EU-Koordinator hat dabei verdeutlicht, dass es sich hier um ein ausschließlich österreichisches Planungsproblem handelt. Nach Abschluss des Koordinationsauftrages kommt der EU-Koordinator zu dem Ergebnis, dass die Abläufe in Politik und Unternehmen zu einer Verzögerung der Maßnahme von mindestens drei Jahren geführt haben.



**Anlage 2. Liste der Personen, mit denen Gespräche geführt worden sind
(Zeitraum 29/01/2009 - 09/06/2009)**

Ort / Datum	Gespräche
Salzburg 29-30. Januar 2009	• Salzburger Landesregierung, Bürgermeister Dr. Schaden, Vertreter der Salzburger AG und den Verbund Salzburg
Wien 9-10. Februar 2009	• DI W. Boltz, E-Control Direktor • Netz Betreiber APG • Bezeichnung Hochspannungskabel in Wien • Univ.-Prof. Dr. G. Lienbacher, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt
Salzburg 23. März 2009	• Bürgermeisterin Monika Schwaiger (Seekirchen) • Amtsdirektor Greisberger (Eugendorf) • Bürgermeister Wolfgang Ganzenhuber (Plainfeld) • Bürgermeister Rupert Reischl (Koppl) • Diskussion mit Bürgern (Eugendorf - Gastwirt)
Salzburg 24. März 2009	• Bürgermeister Tiefenbacher (Eisbethen) • Bürgermeister Klose (Puch) • Bürgermeister Auer (Adnet) • Vize Bürgermeister Sartori (Bad Vigaun) • Bürgermeister Wimmer (Kuch) wünschte nicht mit Herrn. Adamowitz zu diskutieren







Da die gemeinsame Anwendung von StWG und Landes-Starkstromwegerecht auf ein und die selbe elektrische Leitungsanlage ausgeschlossen ist (VwSlg 14.303 A/1995), ist auf die Errichtung, Erweiterung oder Änderung Bundesländergrenzen überschreitender elektrischer Leitungsanlagen ausschließlich das StWG anzuwenden.



Was sollen daher im UVGA auf Seite 57 Hinweise auf die LEG Abstände?

Zur Erfassung des Bestands und zur Bewertung von Auswirkungen auf die einzelnen Fachbereiche werden schutzgutspezifische Untersuchungsräume beidseits der Trasse abgegrenzt. Im Fachbereich der Raumplanung werden für den Siedlungsraum **ein engerer Untersuchungsraum (0-200 m)** für Objektnutzungen (tatsächlich genutzt) sowie ein **weiterer Untersuchungsraum (0-400 m)** für Flächenwidmung und räumliche Entwicklungsabsichten der Gemeinde (potentiell nutzbar) festgelegt.





Die Benützung der für die Leitungsanlagen erforderlichen Grundstücke erfolgte im Allgemeinen aufgrund von privatrechtlichen Dienstbarkeits- und Nutzungsübereinkommen. Durch eine Enteignung konnte die Bestellung von Dienstbarkeiten bzw. die Abtretung von Eigentum an den Grundstücken durchgesetzt werden. Das Starkstromwegerecht enthält keine geeigneten Planungsinstrumente zur Sicherung einer Trasse, vergleichbar mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten für Straßen- bzw. Schienenprojekte.

Das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen wirkten sich auf die Planung von Leitungsprojekten und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig aus.



Freihalteplanung

59.1 Der Abteilung Raumplanung lagen weder die Bau- und Betriebsbewilligungen für den Leitungsabschnitt 1 noch die Langfristplanung und die damit verbundenen Ausbauprojekte in Salzburg gemäß EIWOG vor. Die Einreichung der UVE im Jahr 2005 erfolgte bei der Elektrizitätsbehörde. Lediglich ein Sachverständiger der Abteilung Raumplanung wurde im Verfahren beigezogen. **Die Austrian Power Grid AG trat nicht an die Fachabteilung des Landes mit einem Ersuchen um Sicherung der Trasse heran.** Es wurden keine Unterlagen bzw. Trassenpläne übermittelt. Im Vergleich dazu brachte die Austrian Power Grid AG Trassenprojekte in Niederösterreich bereits in frühen Planungsstadien dem Land zur Kenntnis.

59.2 ... Der Austrian Power Grid AG empfahl er, frühzeitig mit entsprechenden Planungsgrundlagen an die Raumplanung des Landes heranzutreten, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu könnten. **Er verwies dazu auch auf Trassenprojekte in Niederösterreich, die dem Land zeitgerecht zur Kenntnis gebracht wurden und daher in der Regionalplanung berücksichtigt werden konnten.**





Gemeinden versuchten auch mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung Projekte während der Bewilligungsverfahren zu beeinflussen. So wurden entsprechende Ziele in örtliche Entwicklungskonzepte aufgenommen oder Änderungen der Siedlungsentwicklung unter der Trasse zugelassen, um die Projektrealisierung zu verhindern.

Bei bestehenden Leitungen wurden Trassenräume nicht freigehalten. Gemeinden versuchten mit Instrumenten der Raumplanung die Planungen zu beeinflussen oder widersprechende Widmungen zuzulassen. Dies führte etwa in Salzburg dazu, dass zwischenzeitlich Siedlungen an die Leitung herangerückt waren, Gebäude in der Trasse errichtet bzw. Widmungen im Trassenbereich vorgenommen wurden. In einigen Gemeinden waren Wohngebäude in unmittelbarer Nähe der Leiterseile errichtet worden. Diese Vorgangsweise könnte u.a. dazu führen, dass infolge nachträglich errichteter Gebäude Aus- bzw. Umbauten an den Leitungen nicht mehr genehmigungsfähig sind oder alternative Trassen bzw. sogar eine Verkabelung notwendig werden.





3 ANTEIL: 1/2

[REDACTED] Eugendorf 5301
 a 7888/1987 Übergabsvertrag 1987-01-05 Eigentumsrecht
 b 600/2006 Adressenänderung
 4 ANTEIL: 1/2

[REDACTED] Eugendorf 5301
 a 7888/1987 Übergabsvertrag 1987-01-05 Eigentumsrecht
 b 600/2006 Adressenänderung

***** C

1 a 3304/1959 4107/1987 7760/1987
 DIENSTBARKEIT der Kraftleitung von Kaprun bis St. Peter bei
 Braunau auf Gst 935 936 938 962/1 für Österreichische
 Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft)
 b gelöscht

3 a 5710/1968 4107/1987 7760/1987
 DIENSTBARKEIT der Kraftleitung auf Gst 935 936 938 962/1
 für Österreichische
 Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

4 a 4271/1970 8261/1976 10305/1976 10914/1976 12730/1976
 2207/1977 5449/1977 5450/1977 14760/1986 4107/1987
 7760/1987 17787/1993



Fachinformation

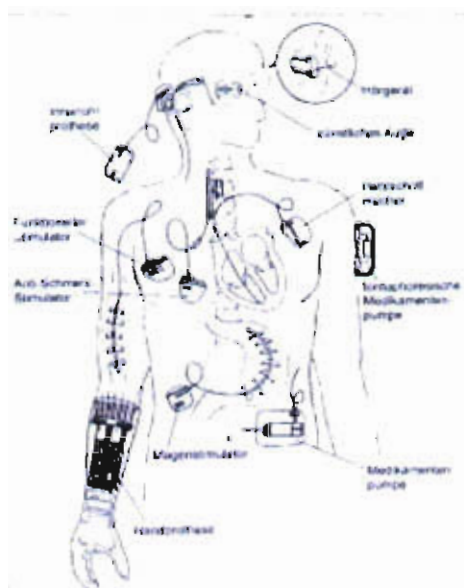
des Österreichischen Elektrotechnischen Vereins – ÖET



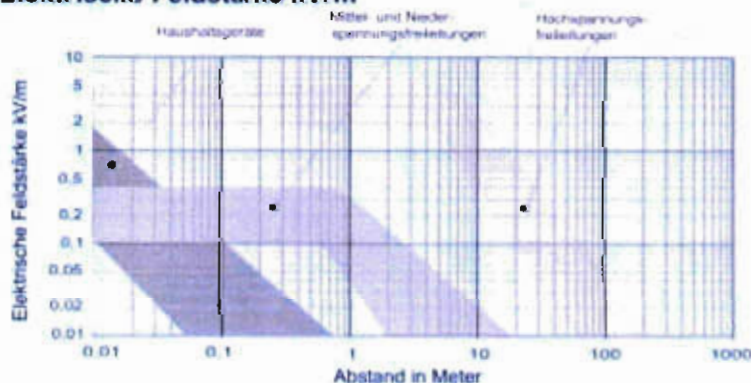
4.2 Elektrische Felder von Freileitungen

Elektrische Leitungen sind je nach Spannung, Übertragungsleistung und Übertragungsstrecke sehr unterschiedlich aufgebaut. Hochspannungskabel werden mit einer Schirmung ausgeführt, weshalb außerhalb keine elektrischen Felder auftreten. Der Aufenthalt unter Freileitungen ist für Implantatträger bei den in Österreich üblichen Bauformen mit Ausnahme der Höchstspannungsleitungen (ab 220 kV) unbedenklich.

Höchstspannungsleitungen werden so ausgelegt, dass die Grenzwertanforderung für die Allgemeinbevölkerung 5 kV/m elektrische Feldstärke erfüllt wird. Tatsächlich wird dieser Wert unter einer Höchstspannungsleitung auch erreicht. Dabei ist eine Beeinflussung eines empfindlichen Implantats durch die elektrische Feldstärke aus technischer Sicht nicht auszuschließen.



Elektrische Feldstärke kV/m



ÖVE/ÖNORM E 8850 „Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz – Beschränkung der Exposition von Personen“

Dabei ist zu beachten, dass trotz Einhaltung der Grenzwerte Störungen bei aktiven Körperimplantaten, wie z. B. Herzschrittmachern, Defibrillatoren, Cochlea-Implantaten, am Körper getragenen Medizingeräten (z. B. Insulinpumpen) oder Überbelastungen durch die Wirkung metallischer Prothesen auftreten können. Für magnetische Gleichfelder legt die Richtlinie einen Wert von **0,5 mT als Auslösewert für Herzschrittmacher** fest, wobei Herzschrittmacher in der Regel die EMFempfindlichsten Implantate darstellen.



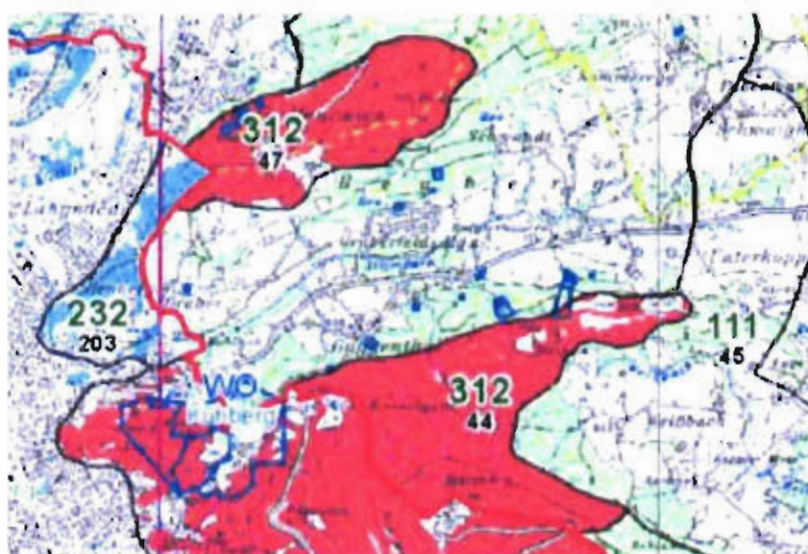
Welche Folgen das Aussetzen eines Herzschrittmachers hat, hängt davon ab, in welchem Maße der Herzschrittmacherträger noch einen eigenen Herzrhythmus hat. Bei einem Eigenrhythmus über 40/min sind die Folgen in der Regel gering. Diese Personen haben meist keine Beschwerden, sie fühlen sich allenfalls schwach oder in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Ist die Herzfrequenz im Augenblick der Störung zu langsam, kann der Patient schwindelig oder im schlimmsten Fall sogar bewusstlos werden.

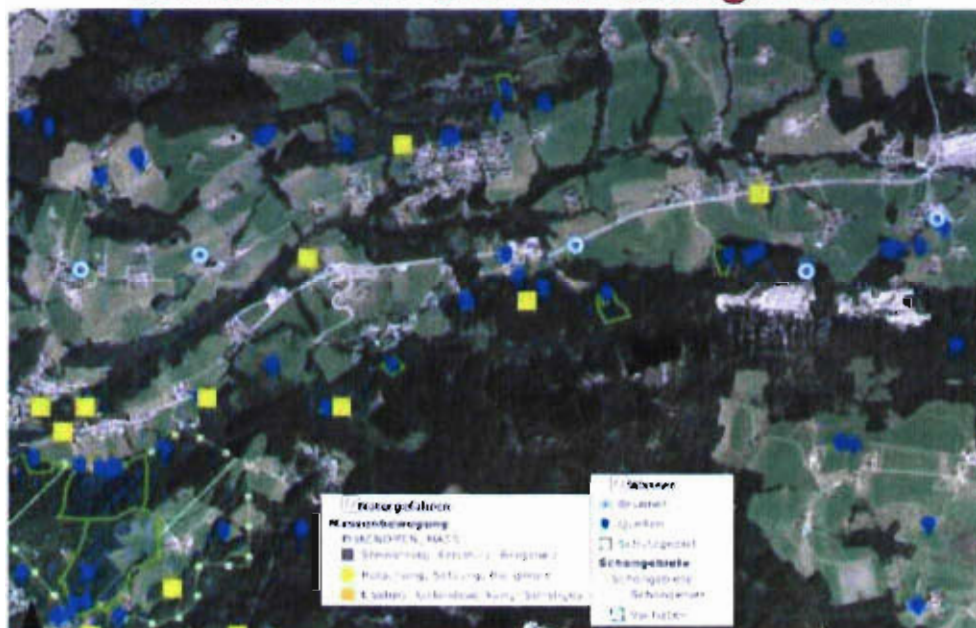
Bei Patienten, die vollständig vom Schrittmacher abhängen, ist das Risiko am höchsten. Ist kein Eigenrhythmus vorhanden, so tritt beim Aussetzen des Schrittmachers Kreislaufstillstand ein.



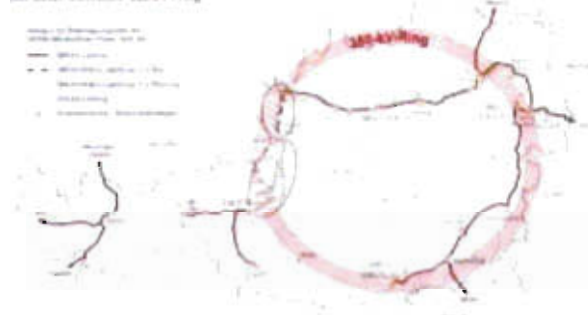
Schutzwald Heuberg-Gaisberg-Nockstein laut WEP Flachgau



Quellhorizont und Rutschungszonen



Das Gesamtösterreich 380-kV-Ring



BMWFJ-Vorarbeitenbescheid (2010):
Vorhabenszweck ist es nach dem klar zum Ausdruck kommenden Willen der Konsenswerberin, eine zweisystemige elektrische Leitungsverbindung zwischen den Netzknoten "St. Peter" und "Tauern", herzustellen und damit **die noch bestehende Lücke im gesamtösterreichischen 380 kV-Ring zu schließen.**

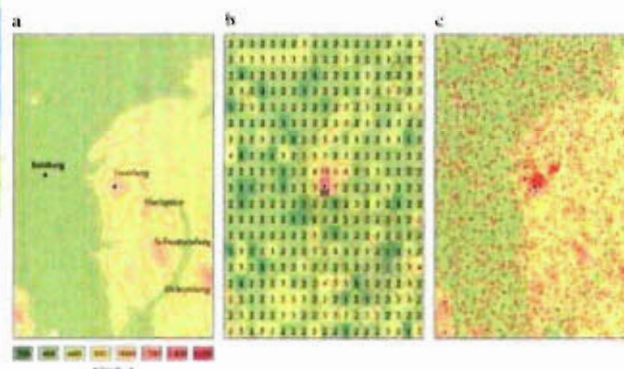
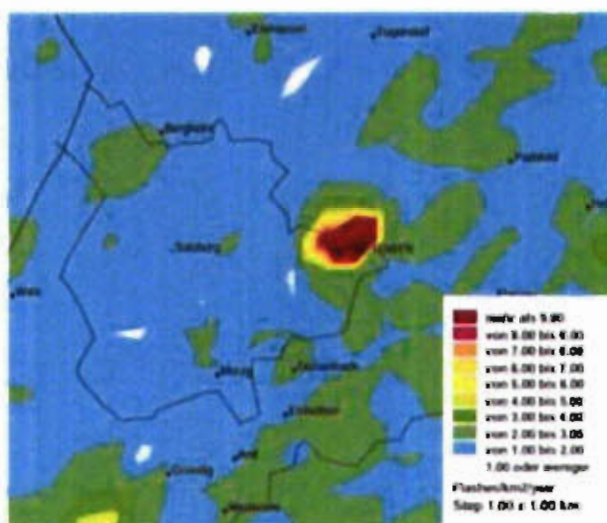
Das entspricht nicht der Wahrheit!

Im Süden Österreichs klappt eine gewaltige Lücke im sogenannten „380kV-Ring“ – Ausbau frühestens Mitte des nächsten Jahrzehnts!



natur
schutz
bund

Potz Blitz! – der Nockstein ist DER Hotspot der Blitzaktivität in Salzburg – die Versorgungssicherheit ist somit in Frage gestellt



natur
schutz
bund



Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

StF: [BGBl. Nr. 697/1993](#) (NR: GP XVIII [RV 269](#) [AB 1179](#) [S. 131](#). BR: [4639](#) [AB 4624](#) [S. 574](#).)
[CELEX-Nr.: [385L0337](#)]

Entscheidung

§ 24f. (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

(4) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Verschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, **ist der Antrag abzuweisen.**



